

Synopse

2022.NWSTK.78 Kantonales Öffentlichkeitsgesetz (Neu) NG 232.3

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: 232.3
Geändert: 151.1 | 265.1 | 323.1 | 513.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 47 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	1 Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand, Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten mit dem Zweck, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern. ² Es hat zum Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und den Einblick in das staatliche Handeln zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu unterstützen.
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für folgende öffentlichen Organe:

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	1. den Landrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen; 2. den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter sowie die kantonalen Behörden; 3. die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Justizverwaltung erfüllen; 4. die administrativen Räte, kommunalen Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen sowie Gemeindeverbände; 5. die Korporationsgemeinden und die Korporationsräte; 6. die selbständigen und unselbständigen kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten; 7. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen. ² Dieses Gesetz gilt nicht für: 1. Verwaltungsverfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind; 2. Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren; 3. Schlichtungs- und Schiedsverfahren; 4. für Verfahren der internationalen Amts- und Rechtshilfe; 5. Urkundspersonen; 6. die Verfahren der parlamentarischen Oberaufsicht und der Finanzkontrolle; 7. die nicht hoheitliche Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb; 8. die Nidwaldner Kantonalbank (NKB); 9. interkantonale Anstalten, soweit die jeweilige Vereinbarung keine abweichende Bestimmung enthält.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	Art. 3 Vorbehalt von Spezialbestimmungen ¹ Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften von Bund und Kanton, die: 1. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder 2. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen. ² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.
	Art. 4 Amtliches Dokument ¹ Als amtliches Dokument gilt jede Information, die: 1. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist; 2. sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; und 3. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. ² Ein Dokument ist nicht amtlich, wenn es: 1. kommerziell genutzt wird; 2. nicht fertiggestellt ist; oder 3. ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.
	Art. 5 Information der Öffentlichkeit ¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	² Über hängige Verfahren kann das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.
	2 Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten
	Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip ¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen oder Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.
	Art. 7 Zugang ¹ Das öffentliche Organ gewährt den Zugang zu amtlichen Dokumenten: 1. durch die Einsichtnahme vor Ort; 2. durch die Aushändigung von Kopien; oder 3. auf elektronischem Weg. ² Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt als erfüllt, wenn diese in einem Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch das öffentliche Organ bereits veröffentlicht sind.
	Art. 8 Einschränkungen 1. Grundsatz ¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit schützenswerte private oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. ² Einschränkungen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf deren schutzwürdigen Teil und gelten nur so lange, als das schützenswerte private oder überwiegende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	Art. 9 2. schützenswerte private Interessen ¹ Als schützenswerte private Interessen gelten insbesondere: 1. der Schutz der Privatsphäre; 2. das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis; oder 3. Geheimhaltungsinteressen Dritter.
	Art. 10 3. überwiegende öffentliche Interessen ¹ Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Art. 8 liegen insbesondere vor, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist: 1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden; 2. die Wirksamkeit einer behördlichen Massnahme herabzusetzen oder zu vereiteln; 3. durch die vorzeitige Bekanntgabe die freie Entscheidungsfindung einer Behörde oder Verwaltungsstelle zu beeinträchtigen; 4. die Position einer Behörde oder Verwaltungsstelle in laufenden oder in künftigen Verhandlungen zu schwächen; oder 5. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen zu beeinträchtigen.
	Art. 11 Ausnahmen ¹ Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen und Untersuchungskommissionen sind nicht öffentlich. Protokolle der anderen Kommissionen sind erst nach Abschluss des Geschäfts im Landrat öffentlich. ² Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen und Untersuchungskommissionen sind nicht öffentlich.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	³ Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind nicht zugänglich. ⁴ Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des internen Mitberichtsverfahrens, Stellungnahmen und Anträgen sowie anderen Dokumenten, die das Kollegialitätsprinzip unterlaufen können.
	3 Verfahren
	Art. 12 Gesuch ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. ² Das Gesuch muss nicht begründet werden. ³ Es hat mindestens zu enthalten: 1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person; 2. die Bezeichnung oder genaue Angaben zur Bestimmbarkeit der verlangten amtlichen Dokumente. ⁴ Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert dreissig Tagen präzisiert. Wird das Gesuch nicht präzisiert, gilt es als zurückgezogen. ⁵ Auf missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.
	Art. 13 Schutz von Personendaten Dritter ¹ Amtliche Dokumente, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme zu anonymisieren, soweit private Interessen eine Anonymisierung erfordern.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	² Können diese Personendaten weder anonymisiert noch die Personendaten entfernt werden, hört das öffentliche Organ die betroffenen Personen vor dem Zugang an. Es lehnt das Zugangsgesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn das Einholen der Zustimmung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. ³ Das öffentliche Organ kann den Zugang zu amtlichen Dokumenten ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewähren, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
	Art. 14 Gebühren ¹ Für das Zugangsverfahren werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Verfahren ohne besonderen Aufwand sind kostenlos. ² Führt die Behandlung eines Gesuchs zu einem erheblichen Aufwand, erhebt das öffentliche Organ einen Kostenvorschuss, wenn die Gebühr Fr. 200.- übersteigt.
	Art. 15 Entscheid ¹ Das öffentliche Organ entscheidet ohne Verzögerung und erlässt eine Verfügung, wenn: 1. es den Zugang aufschiebt, einschränkt oder verweigert; oder 2. es den Zugang gemäss Art, 13 Abs. 3 gewährt, obwohl eine betroffene Person ihre Zustimmung verweigert hat.
	Art. 16 Verfahren, Rechtsschutz ¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.5]. Die Rechtsmittelinstanzen haben das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
	² Das Verwaltungsgericht als Einzelgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 15. ³ Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichts gemäss Art. 15 beurteilt das Obergericht als Einzelgericht.
	4 Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 17 Übergangsbestimmungen ¹ Dieses Gesetz gilt für amtliche Dokumente, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden. Die Einsicht in ältere Dokumente richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. ² Zugänglich sind amtliche Dokumente, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Materialien dem Verständnis und der Auslegung von allgemeinverbindlichen Erlassen gedient haben.
	Art. 18 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.
	II.
	1. Der Erlass NG 151.1 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 16 2. Aufgaben und Befugnisse ¹ Das Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse: 1. formelle Vorberatung der Landratsgeschäfte;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Landrates; 3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge für die vom Landrat vorzunehmenden Wahlen; 3a. Zuweisung von Vorlagen an parlamentarische Kommissionen und Koordination der Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen; 4. Vorbereitung der Wahlen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung[NG 165]; 5. Ausarbeitung des Abschnittes «Landrat» des Staatsvoranschlages sowie Bewilligung und Überwachung der diesbezüglichen Ausgaben; 6. Ausarbeitung der Begründungen für Abstimmungsvorlagen des Landrates; 7. Entscheid über die Rückweisung von Vorlagen und parlamentarischen Vorstössen aus formellen Gründen; 8. Vorberatung von Vorstössen und Vorlagen, die den Landrat betreffen; 9. Vernehmlassung zu Beschwerden gegen landrätliche Erlasse und Beschlüsse zuhanden der zuständigen Gerichte; 10. Vorbereitung und Antragstellung bei Disziplinarverfahren; 11. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Wahlvorschläge im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können dem Landratsbüro einreichen: 1. die Fraktionen für die Wahlen in die ständigen Kommissionen; 2. die Fraktionen und der Regierungsrat für die Wahl des Landammanns sowie der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;	10a. Entscheid über Gesuche gemäss dem Kantonalen Öffentlichkeitsgesetz[NG 232.3], die den Landrat und seine Organe betreffen;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
3. die Fraktionen für die Wahlen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten sowie die weiteren Mitglieder der richterlichen Behörden; 4. die betreffenden Verwaltungsbehörden, der Regierungsrat und die Fraktionen für die Wahlen in die Verwaltungsbehörden. 5. ... ³ Das Landratsbüro tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein; stimmt ein Mitglied des Landratsbüros gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat. ⁴ Eingaben, deren Behandlung nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen, überweist es an die zuständige Behörde.	
	2. Der Erlass NG 265.1 (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 8. Februar 1985) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 28 Öffentlichkeit ¹ Die Parteiverhandlungen und Beratungen vor den Verwaltungsbehörden sind nicht öffentlich.	² Die Öffentlichkeit kann über die Rechtsprechung informiert werden. Die Veröffentlichung der Beschwerdeentscheide im Verwaltungsrechtspflegeverfahren hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.
	3. Der Erlass NG 323.1 (Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG) vom 17. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 25 Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfrist	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
¹ Die Archive können auf begründetes Gesuch hin die Einsichtnahme in das Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist bewilligen, wenn: 1. überwiegende öffentliche oder private Interessen es gebieten; 2. Archivgut für nicht personenbezogene Forschung, Planung oder Statistik benötigt wird.	² Die Archive geben Einsicht in Archivgut gemäss dem Kantonalen Öffentlichkeitsgesetz[NG 232.3]. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen nicht personenbezogener Forschung, Planung und Statistik angemessen.
	4. Der Erlass NG 513.1 (Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG) vom 21. Oktober 2009) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 12 Berichterstattung ¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfungen schriftlich mit. Die betroffene Direktion sowie die Gerichte werden in gleicher Weise orientiert. ² Sämtliche Prüfberichte betreffend die öffentliche Verwaltung werden der Finanzkommission und der Aufsichtskommission zugestellt. Prüfberichte betreffend die Gerichte werden auch der Justizkommission zugestellt. ³ Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission, der Aufsichtskommission und dem Regierungsrat schriftlich mitgeteilt. Ergebnisse betreffend die Prüfung der Gerichte werden auch der Justizkommission zugestellt. ⁴ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfungen sowohl diesen, als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der Verwaltung der Rechtspflege schriftlich mitgeteilt.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (24. Juni 2025)
⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 erfolgt die Berichterstattung nur an die beauftragende Stelle.	⁶ Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsgesetz[NG 232.3].
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest Referendumsvorbehalt Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsidentin Landratssekretär Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist: